

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2010  
K(2010) 7649 endgültig

**MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN AN DIE KOMMISSION**

**RAHMENREGELUNG FÜR EXPERTENGRUPPEN DER KOMMISSION:  
HORIZONTALE BESTIMMUNGEN UND ÖFFENTLICHES REGISTER**

{SEK(2010) 1360 endgültig}

## MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN AN DIE KOMMISSION

### RAHMENREGELUNG FÜR EXPERTENGRUPPEN DER KOMMISSION: HORIZONTALE BESTIMMUNGEN UND ÖFFENTLICHES REGISTER

#### I. VORBEMERKUNG

Im Juli 2005 verabschiedete die Kommission eine neue institutionelle Rahmenregelung für Expertengruppen, die das in den 1980er Jahren eingeführte System der jährlichen Genehmigung<sup>1</sup> ablöste. Diese Rahmenregelung enthielt horizontale Bestimmungen für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen sowie für die Schaffung eines öffentlichen Online-Registers dieser Gruppen. Sie ergänzte die Initiativen, die die Kommission bereits auf der Grundlage des Weißbuchs „Europäisches Regieren“<sup>2</sup>, insbesondere ihrer Mitteilungen über die Grundsätze und Leitlinien für die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission<sup>3</sup> sowie über allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien<sup>4</sup> ergriffen hatte.

Im Oktober 2005 führte die Kommission ein Online-Register der Expertengruppen<sup>5</sup> ein, das nützliche Informationen zu wichtigen Aspekten einzelner Expertengruppen enthält. Hierzu gehören ihr Auftrag, ihre Aufgaben und die entsprechenden Politikbereiche. Seit Jahren legt die Kommission besonderen Wert auf mehr Qualität und Zuverlässigkeit der im Register enthaltenen Daten und nimmt regelmäßige Aktualisierungen vor. Durch die im Januar 2009 abgeschlossene schrittweise Veröffentlichung der Namen der Mitglieder von Expertengruppen im Register hat die Kommission ebenfalls die Transparenz erhöht.

Im April 2009 hat das Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Dienststellen einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der horizontalen Bestimmungen innerhalb der Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission erstellt<sup>6</sup>. Auf der Grundlage der von den GDs vorgelegten Informationen und der seit Einführung der Rahmenregelung für Expertengruppen im Jahre 2005 gewonnenen Erfahrungen regte dieser Bericht eine Überarbeitung der horizontalen Bestimmungen und des bestehenden Registers der Expertengruppen an und legte hierzu verschiedene Vorschläge und Optionen vor.

Auf der Basis des genannten Evaluierungsberichts wird in dieser Mitteilung eine neue Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission (in der Mitteilung auch „Expertengruppen“ genannt) mit einer Reihe überarbeiteter horizontaler Bestimmungen formuliert (Anhang). Die neue Rahmenregelung berücksichtigt die Rahmenvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission von 2010 in Bezug auf

---

<sup>1</sup> K(2005) 2817 vom 27.7.2005.

<sup>2</sup> KOM(2001) 428 endg. vom 25.7.2001.

<sup>3</sup> KOM(2002) 713 endg. vom 11.12.2002.

<sup>4</sup> KOM(2002) 704 endg. vom 11.12.2002.

<sup>5</sup> Die interne Anwendung des Registers zur Codierung, Änderung und Validierung einschlägiger Daten zu den Expertengruppen ist den Kommissionsdienststellen vorbehalten. Sobald dieser Vorgang abgeschlossen ist, wird das Register auf die öffentlich zugängliche Webseite transferiert.

<sup>6</sup> SEK(2009) 486 vom 2.4.2009.

Informationen, die an das Parlament weiterzuleiten sind, sowie im Hinblick auf die Einladung von EP-Sachverständigen zu den Sitzungen der Expertengruppen.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Merkmale der neuen Version des Registers zusammen mit von den Dienststellen bei der Einrichtung und Verwaltung von Expertengruppen zu verwendenden Standardunterlagen Teil des dieser Mitteilung beigefügten Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen.

## **II. NEUE RAHMENREGELUNG FÜR EXPERTENGRUPPEN DER KOMMISSION**

### **1. Die wichtigsten Grundsätze**

Bei Expertengruppen der Kommission handelt es sich um Beratungsgremien, die von der Kommission oder ihren Dienststellen eingesetzt werden. Sie umfassen mindestens sechs Mitglieder aus dem öffentlichen und/oder privaten Sektor und kommen mehr als einmal zusammen<sup>7</sup>. Die Funktion von Expertengruppen<sup>8</sup> besteht darin, die Kommission und ihre Dienststellen zu beraten und ihnen im Hinblick auf folgende Aufgaben Sachverstand bereitzustellen:

- (1) Erarbeitung von Rechtsetzungsvorschlägen und politischen Initiativen (Initiativrecht der Kommission),
- (2) Erarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>9</sup>,
- (3) Umsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften, Programme und Strategien sowie diesbezügliche Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten.

Die Einsetzung und die Arbeitsweise von Expertengruppen werden durch die dieser Mitteilung im Anhang beigefügten horizontalen Bestimmungen geregelt. Diese Bestimmungen sollen den verschiedenartigen Situationen gerecht werden, mit denen Expertengruppen konfrontiert sind. Die Kommissionsdienststellen erhalten solide und flexible Leitlinien, die ihnen ein kohärentes Konzept für den Umgang mit Expertengruppen bieten.

Expertengruppen treffen keine verbindlichen Entscheidungen, auch wenn sie Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben oder Berichte vorlegen können. Sie sind in erster Linie ein *Forum* für Diskussionen und Brainstormings, deren vorrangige Funktion darin besteht, der Kommission qualitativ hochwertiges Expertenwissen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist das Zusammentragen von Expertenwissen aus verschiedenen Quellen ebenfalls eine Möglichkeit, die Ansichten verschiedener Beteiligter einzuholen. Daher sind die Dienststellen verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien zu beachten<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Siehe Bestimmung 2 der horizontalen Bestimmungen (Anhang).

<sup>8</sup> Siehe Bestimmung 3 der horizontalen Bestimmungen (Anhang).

<sup>9</sup> KOM(2009) 673 endg., Ziffer 4.2.

<sup>10</sup> KOM(2002) 704 endg. vom 11.12.2002.

Es bleibt der Kommission und ihren Dienststellen überlassen, wie sie das Sachverständigenwissen und die eingeholten Ansichten berücksichtigen. Bei jeder neuen Strategie oder Maßnahme streben sie stets nach der besten Lösung im allgemeinen Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

Bei der Zusammensetzung von Expertengruppen bemühen sich die Kommission und ihre Dienststellen um eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Kompetenz- und Interessensbereiche sowie um ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen und um eine ausgewogene geographische Verteilung. Dabei sind die spezifischen Aufgaben jeder einzelnen Expertengruppe und die Art der erforderlichen Kompetenz zu berücksichtigen<sup>11</sup>.

Um sicherzustellen, dass die Kommission Ansichten und Expertenwissen zu einem bestimmten Thema in vollem Umfang erhält, kann auch auf andere Instrumente und Verfahren zurückgegriffen werden, die die Arbeit der Expertengruppen ergänzen. Hierzu gehören Studien, Europäische Agenturen, Grünbücher und Anhörungen<sup>12</sup>. Daher ist der Grad der Gesamtbeteiligung und Vertretung von Beteiligten im Lichte aller von der Kommission ergriffenen Initiativen zu betrachten.

## 2. Die wichtigsten Verbesserungen durch die neue Rahmenregelung

Die neue Rahmenregelung will die Bestimmungen der Rahmenregelung für Expertengruppen aus dem Jahr 2005 vereinfachen und klarer gestalten, die Transparenz erhöhen, die Koordinierung intensivieren und den Verwaltungsaufwand für die Dienststellen verringern.

Die wichtigsten Verbesserungen im Vergleich zur vorherigen Rahmenregelung sind folgende:

- **Vereinfachung und klarere Gestaltung der Bestimmungen:** Anders als in der bisherigen Rahmenregelung, die eine Reihe von horizontalen Mindestbestimmungen für alle Expertengruppen sowie zusätzliche Bestimmungen für formale Gruppen<sup>13</sup>, d.h. solche, die durch einen Kommissionsbeschluss eingerichtet wurden, vorsah, gelten innerhalb der neuen Rahmenregelung die horizontalen Bestimmungen für alle Gruppen, unabhängig davon, ob sie formal oder informell eingesetzt wurden. Dies führt zu einheitlicheren Bestimmungen für alle Aspekte der Tätigkeiten von Expertengruppen. Darüber hinaus wurden die horizontalen Bestimmungen unter Berücksichtigung der seit 2005 gemachten Erfahrungen neugefasst und verschlankt. Insbesondere wurden zentrale Konzepte wie Festlegung, Rolle und Mitgliedschaft<sup>14</sup> von Expertengruppen klarer gestaltet.
- **Mehr Transparenz:** Die neue Rahmenregelung sorgt in vielerlei Hinsicht für mehr Transparenz. Zunächst vereinheitlicht sie die Bestimmungen für die Veröffentlichung von Namen der Mitglieder von Expertengruppen, die sich seit

---

<sup>11</sup> Sind Behörden oder Organisationen von Mitgliedstaaten Mitglieder von Expertengruppen, obliegt es in der Regel ihnen, ihre Vertreter zu bestimmen, insbesondere dann, wenn die Zusammensetzung der Gruppe sich je nach Tagesordnung ändert.

<sup>12</sup> Siehe auch KOM(2002) 713 endg. vom 11.12.2002, S. 6.

<sup>13</sup> Zusätzliche Bestimmungen betrafen die Ernennung und die Auswahl der Experten, die Veröffentlichung von deren Namen und die Geschäftsordnung.

<sup>14</sup> Der neue Text unterscheidet eindeutig zwischen bestimmten tatsächlichen Mitgliedern von Expertengruppen (Behörden oder Organisationen von Mitgliedstaaten) und einzelnen Personen, die diese lediglich in Sitzungen vertreten.

Juni 2007 weiterentwickelt haben<sup>15</sup>. Ferner sieht sie vor, dass die Dienststellen im Register Angaben zu den von Expertengruppen durchgeführten Tätigkeiten und den entsprechenden Auswahlverfahren machen. Darüber hinaus unterscheidet die neue Version des Registers eindeutig zwischen Expertengruppen der Kommission im Sinne der horizontalen Bestimmungen einerseits und anderen ähnlichen Einrichtungen, die gegenwärtig ebenso im Register aufgeführt werden, andererseits, indem sie für letztere eine eigene Kategorie einführt. Dies führt zu einem deutlicheren Bild des Registerinhalts.

- **Stärkere Koordinierung:** Derzeit wird die Mehrheit der im Register aufgeführten Gruppen von einer einzigen GD verwaltet. Verbindungen oder Verknüpfungen zu anderen Dienststellen bestehen nicht. Nach Maßgabe der neuen Rahmenregelung konsultiert die Dienststelle, die eine Expertengruppe einrichten möchte, informell andere einschlägige Dienststellen, *u.a.*, um für eine Koordinierung zu sorgen und um Doppelarbeit zu vermeiden. Darüber hinaus achten die Dienststellen darauf, verschiedene Gruppen mit begrenztem Aufgabenbereich innerhalb desselben Politikbereichs zu einer einzigen Gruppe mit einem breiteren Aufgabenbereich zusammenzufassen. Dies kommt in besonderem Maße zum Tragen, wenn sich eine Gruppe ausschließlich aus Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und die Vertreter je nach Tagesordnung variieren können.
- **Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienststellen:** Die neue Rahmenregelung soll durch die Vereinfachung und Klärung der Bestimmungen die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften durch die Dienststellen erleichtern. Darüber hinaus sorgen einige spezifische Änderungen für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands. Gegenüber der vorherigen Rahmenregelung sehen die horizontalen Bestimmungen keine Umstände mehr vor, die zwingend vorschreiben, eine Expertengruppe förmlich durch einen Kommissionsbeschluss einzurichten. Allerdings wird dies weiterhin möglich sein, wenn es als angemessen betrachtet wird. Angesichts der Art der von Expertengruppen – die keine verbindlichen Entscheidungen treffen, und deren vorrangige Funktion darin besteht, der Kommission qualitativ hochwertiges Expertenwissen zur Verfügung zu stellen – ausgeführten Tätigkeiten wird die Festlegung einer Geschäftsordnung, die derzeit für formale Gruppen obligatorisch ist, für alle Gruppen möglich. Schließlich wird die neue Version des Registers die Eingabe-Anforderungen für die Dienststellen vereinfachen.

### 3. Anwendungsbereich der neuen horizontalen Bestimmungen

Die horizontalen Bestimmungen gelten für Expertengruppen der Kommission gemäß Definition in Bestimmung 2 dieser Bestimmungen<sup>16</sup>.

Bei den folgenden Gremien handelt es sich nicht um Expertengruppen der Kommission. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der horizontalen Bestimmungen:

- durch formale Instrumente anderer EU-Organe eingerichtete Expertengruppen,

---

<sup>15</sup> SEK(2007) 639 vom 25.6.2007.

<sup>16</sup> Siehe Anhang.

- Gruppen, deren Funktion sich von der in Bestimmung 3 der horizontalen Bestimmungen genannten unterscheidet<sup>17</sup>,
- Ad-hoc-Ereignisse wie einmalige Sitzungen, Konferenzen usw.,
- „Komitologie“-Ausschüsse<sup>18</sup>,
- unabhängige Experten, die die Kommission *bei der Bewertung von Vorschlägen und der Überwachung von Projekten* im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung entsprechend den Bestimmungen über Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 179-190) unterstützen. Die Tätigkeiten dieser Experten unterliegen den vom Gesetzgeber verabschiedeten Rechtsvorschriften<sup>19</sup>;
- Ausschüsse für den sektoralen und branchenübergreifenden Dialog. Ihre Tätigkeit dient vor allem dem Zweck, vom Rat durchzusetzende Abkommen oder von den Sozialpartnern selbst umzusetzende autonome Vereinbarungen oder auch Aktionsrahmen hervorzubringen. Die Kommission hat spezielle Bestimmungen für die Tätigkeit der Ausschüsse für den sozialen Dialog erlassen<sup>20</sup>;
- gemischte Gremien, die aufgrund internationaler Abkommen eingesetzt werden. Diese Gremien unterscheiden sich von den Expertengruppen nach den Einsetzungsmodalitäten und der Zuständigkeit, da sie nach den in den betreffenden internationalen Übereinkommen vorgesehenen Modalitäten eingesetzt werden, um die Umsetzung der Abkommen zu überwachen.

Gleichwohl werden die in Kapitel IV festgelegten Transparenzbestimmungen auch für andere ähnliche Einrichtungen im Sinne von Bestimmung 2 gelten<sup>21</sup>.

---

<sup>17</sup> Die neue Rahmenregelung gilt daher nicht für den Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), bei dem es sich um ein Organ der GFS handelt, und dessen Rolle und Aufgabe durch den Beschluss 96/282/Euratom der Kommission vom 10.4.1996 festgelegt werden. Die Funktion des Verwaltungsrates unterscheidet sich von der einer Expertengruppe, da der Verwaltungsrat den Generaldirektor in Strategie-, Führungs- und Organisationsfragen der GFS unterstützt.

<sup>18</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28.6.1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17.7.2006.

<sup>19</sup> Artikel 160 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1). Diese Bestimmung betrifft die Forschungsrahmenprogramme für die Verfahren zur Einstellung von Experten und die entsprechenden Teilnahmebedingungen.

<sup>20</sup> Beschluss der Kommission vom 20.5.1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27) sowie Mitteilung der Kommission „Partnerschaft für den Wandel in einem erweiterten Europa – Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs“, KOM(2004) 557 endg., Anhänge 1 und 4.

<sup>21</sup> Siehe Bestimmung 1 sowie die Bestimmungen 17-20 der horizontalen Bestimmungen (Anhang).

### III. OPERATIVER TEIL

Die Kommission wird gebeten,

- diese Mitteilung zur Einführung einer neuen Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission, die die durch Mitteilung K(2005) 2817 eingeführte Rahmenregelung ersetzt, zu genehmigen;
- die neuen horizontalen Bestimmungen für die Einsetzung und Arbeitsweise von Sachverständigengruppen (Anhang) zu genehmigen;
- das dieser Mitteilung beigefügte Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis zu nehmen;
- das GS damit zu beauftragen, für die Umsetzung der horizontalen Bestimmungen zur Einsetzung und zur Arbeitsweise von Expertengruppen Sorge zu tragen;
- das GS zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den GDs und entsprechend den Kernelementen in Anhang I des dieser Mitteilung beigefügten Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen eine neue Version des öffentlichen Registers der Expertengruppen zu erstellen, das den Namen „Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen“ trägt.



## ANHANG

### HORIZONTALE BESTIMMUNGEN FÜR EXPERTENGRUPPEN DER KOMMISSION

## **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

### *Bestimmung 1*

#### ***Anwendungsbereich der horizontalen Bestimmungen***

- (1) Diese horizontalen Bestimmungen gelten für Expertengruppen der Kommission im Sinne von Bestimmung 2.
- (2) Zusätzlich gelten die in Kapitel IV genannten Transparenzbestimmungen für andere ähnliche Einrichtungen im Sinne von Bestimmung 2 Nummer 4, die im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register“ genannt) geführt werden. Das Register ersetzt das 2005 eingerichtete Register der Expertengruppen.

### *Bestimmung 2*

#### ***Begriffsbestimmungen***

- (1) ‚Expertengruppe der Kommission‘ (nachstehend „Expertengruppe“ genannt) bezeichnet ein Beratungsgremium, das von der Kommission oder ihren Dienststellen zum Zwecke der Beratung und Bereitstellung von Sachverstand, wie in Bestimmung 3 festgelegt, eingesetzt wird, mindestens sechs Mitglieder umfasst und voraussichtlich mehr als einmal zusammenkommt.
- (2) ‚Formale Expertengruppe‘ bezeichnet eine Expertengruppe, die durch einen Beschluss der Kommission eingesetzt wird.
- (3) ‚Informelle Expertengruppe‘ bezeichnet eine Expertengruppe, die im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat durch eine Kommissionsdienststelle eingesetzt wird.
- (4) ‚andere ähnliche Einrichtung‘ bezeichnet ein Beratungsgremium, das nicht von der Kommission oder ihren Dienststellen eingesetzt wurde, dessen Funktion der in Bestimmung 3 festgelegten Funktion entspricht oder ihr ähnelt und für dessen Verwaltung und Haushaltsführung die Kommissionsdienststellen Sorge tragen.

### *Bestimmung 3*

#### ***Funktion von Expertengruppen***

Die Funktion von Expertengruppen besteht darin, die Kommission und ihre Dienststellen zu beraten und ihnen im Hinblick auf folgende Aufgaben Sachverstand bereitzustellen:

- (1) Erarbeitung von Rechtsetzungsvorschlägen und politischen Initiativen im Rahmen des Initiativrechts der Kommission,
- (2) Erarbeitung delegierter Rechtsakte,
- (3) Umsetzung bestehender Unionsrechtsvorschriften, Programme und Strategien sowie diesbezügliche Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern.

## **Kapitel II**

### **Bestimmungen über die Einrichtung von Expertengruppen**

#### *Bestimmung 4*

##### ***Einrichtung***

- (1) Kommissionsdienststellen, die eine Expertengruppe einrichten möchten, konsultieren informell andere einschlägige Kommissionsdienststellen, unter anderem, um für eine Koordinierung zu sorgen und um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (2) Bei der Entscheidung, ob eine formale oder informelle Expertengruppe zu gründen ist, berücksichtigen die Kommissionsdienststellen die voraussichtlichen politischen Auswirkungen der Arbeit der Gruppe.
- (3) Kommissionsdienststellen, die eine formale Expertengruppe einrichten möchten, verwenden die für diesen Zweck vom Generalsekretariat erstellten Standardvorlagen für einen Beschluss der Kommission zur Einrichtung einer Expertengruppe. Die Dienststellen können von der Vorlage abweichen oder sie ergänzen, wenn dies mit spezifischen Anforderungen begründet wird. Aus dem Beschluss zur Einrichtung der Expertengruppe muss eindeutig hervorgehen, wer die Gruppenmitglieder benennt, insbesondere, ob sie vom Kollegium, dem zuständigen Generaldirektor oder durch andere einschlägige Gremien benannt werden sollen.
- (4) Kommissionsdienststellen, die eine informelle Expertengruppe einrichten möchten, stellen über das Register einen entsprechenden Antrag beim Generalsekretariat. Wenn alle einschlägigen Angaben vorliegen, erteilt das Generalsekretariat die formale Genehmigung zur Einrichtung der Expertengruppe. Einige der Bestimmungen in den unter Nummer 3 genannten Standardvorlagen für einen Beschluss der Kommission können als Orientierungshilfen für die Einrichtung einer informellen Expertengruppe dienen.

- (5) Bei der Einrichtung einer Expertengruppe sind die Arten von Mitgliedern, aus denen sich die Gruppe zusammensetzen wird, wie in Bestimmung 8 vorgesehen, zu erläutern.
- (6) Expertengruppen können für eine befristete oder unbefristete Dauer eingesetzt werden.

#### *Bestimmung 5*

#### ***Aufgabenbereich von Expertengruppen***

Expertengruppen haben einen eng gefassten oder weit gefassten Aufgabenbereich. Die Kommissionsdienststellen achten darauf, verschiedene Gruppen mit begrenztem Aufgabenbereich innerhalb desselben Politikbereichs zu einer einzigen Gruppe mit einem breiteren Aufgabenbereich zusammenzufassen, insbesondere dann, wenn sich eine Gruppe ausschließlich aus Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt, deren Vertreter je nach Tagesordnung variieren können.

#### *Bestimmung 6*

#### ***Bezeichnung***

Unbeschadet bestehender Expertengruppen enthält der Name jeder Expertengruppe möglichst die Bezeichnung „*Expertengruppe der Kommission*“.

#### *Bestimmung 7*

#### ***Aufgaben***

Die Aufgaben der Expertengruppen sind so präzise wie möglich zu spezifizieren. Sie entsprechen der in Bestimmung 3 festgelegten Funktion von Expertengruppen.

#### *Bestimmung 8*

#### ***Zusammensetzung***

Den Expertengruppen können die folgenden Arten von Mitgliedern angehören:

1. *ad personam* ernannte Mitglieder;
2. zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses, das von maßgeblichen Interessenträgern in einem bestimmten Politikbereich geteilt wird, ernannte Mitglieder; sie vertreten keinen einzelnen Interessenträger.
3. Organisationen im weiten Sinne des Wortes, einschließlich Unternehmen, Verbände, Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften, Hochschulen, Forschungsinstitute, Unionsagenturen, Unionsgremien und internationale Organisationen.

4. Nationale, regionale oder lokale Behörden der Mitgliedstaaten.

#### *Bestimmung 9*

#### ***Auswahlverfahren und Ernennung der Mitglieder***

Ernennt die Kommission oder ihre Dienststellen die Mitglieder von Expertengruppen, so gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Werden Einzelexperten *ad personam* ernannt, so werden sie entsprechend einem Verfahren ausgewählt, das ein hohes Maß an Sachverstand gewährleistet. Ferner werden eine möglichst ausgeglichene geographische Verteilung und ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen angestrebt. Berücksichtigt werden ebenfalls die spezifischen Aufgaben der Expertengruppe und die Art des erforderlichen Sachverstands. Darüber hinaus ist die Auswahl von Experten so durchzuführen, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

Unbeschadet spezieller, in Beschlüssen der Kommission zur Einsetzung von Expertengruppen vorgesehener Auswahlverfahren sind nach Möglichkeit öffentliche Ausschreibungen durchzuführen. Zu diesem Zweck verwenden die Kommissionsdienststellen die vom Generalsekretariat erstellte Standardvorlage für eine Ausschreibung zur Auswahl von Experten, die *ad personam* ernannt werden. Die Dienststellen können von dieser Vorlage abweichen oder diese ergänzen, wenn dies mit spezifischen Anforderungen begründet wird.

Ist eine Ausschreibung aus praktischen Gründen nicht möglich (beispielsweise dann, wenn sehr spezieller Sachverstand erforderlich ist), ist die Auswahl von Experten auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien vorzunehmen.

Die betreffenden Kommissionsdienststellen unterrichten Experten, die *ad personam* ernannt sind, darüber, dass sie sich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gruppe dazu verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Die Kommissionsdienststellen informieren diese Experten ebenfalls darüber, dass sie im Falle eines Interessenkonflikts aus der Gruppe oder von einer bestimmten Sitzung der Gruppe ausgeschlossen werden können.

- (2) Werden Einzelexperten ernannt, um ein Interesse zu vertreten, oder Organisationen als Mitglieder von Expertengruppen ernannt, so gewährleisten die Kommissionsdienststellen; eine möglichst ausgewogene Vertretung der einschlägigen Interessenträger und berücksichtigen die spezifischen Aufgaben der Expertengruppe und die Art des erforderlichen Sachverstands. Gegebenenfalls können einzelne Mitglieder, die ein Interesse vertreten, auf der Grundlage von Vorschlägen ernannt werden, die von den betreffenden Interessenträgern eingereicht wurden.
- (3) Bei der Ernennung von Einzelexperten, entweder *ad personam* oder um ein Interesse zu vertreten, ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten. Mittelfristig ist anzustreben, dass jedes Geschlecht in jeder Expertengruppe mit mindestens 40 % vertreten ist.

- (4) Die Mitglieder werden für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum ernannt. Sie bleiben gegebenenfalls bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihres Mandats Mitglied. Das Mandat kann verlängert werden.
- (5) Es kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Stellvertreter in gleicher Anzahl wie Mitglieder zu benennen. Stellvertreter werden zu gleichen Bedingungen wie Mitglieder ernannt. Ein abwesendes bzw. verhindertes Mitglied wird automatisch durch den Stellvertreter ersetzt. Erfolgt die Auswahl von Einzelexperten im Rahmen einer Ausschreibung, kann die Kommission oder ihre Dienststellen eine Reserveliste mit geeigneten Bewerbern anlegen, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn Mitglieder zu ersetzen sind. Die Kommission oder ihre Dienststellen holen das Einverständnis der Bewerber ein, bevor sie ihre Namen auf die Liste setzen.

#### *Bestimmung 10*

#### ***Benennung von Vertretern von Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten***

- (1) Ist eine Organisation oder eine Behörde eines Mitgliedstaats Mitglied einer Expertengruppe, so kann sie einzelne Mitglieder als ständige Vertreter benennen oder geeignete Vertreter je nach Tagesordnung der Sitzung ad hoc ernennen. Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Vertreter ein hohes Maß an Sachverstand einbringen.
- (2) Die Kommission oder ihre Dienststellen können den von einer Organisation benannten Vertreter ablehnen, wenn sie die Ernennung für nicht angemessen halten, und dies durch die bei der Einrichtung der Gruppe oder in der Geschäftsordnung angeführten Gründe gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall wird die jeweilige Organisation gebeten, einen anderen Vertreter zu ernennen.

### **Kapitel III**

## **Bestimmungen über die Arbeitsweise von Expertengruppen**

#### *Bestimmung 11*

#### ***Arbeitsweise***

- (1) Den Vorsitz in Expertengruppen führt ein Vertreter der Kommission oder eine von den Kommissionsdienststellen benannte Person. Alternativ können die Kommission oder ihre Dienststellen beschließen, dass die Gruppe ihren Vorsitzenden mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit ihrer Mitglieder wählt.
- (2) Expertengruppen werden auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen ihres Vorsitzenden nach Absprache mit den Kommissionsdienststellen tätig.
- (3) In Abstimmung mit der Kommission können Expertengruppen auf der Grundlage eines klar festgelegten Mandats Untergruppen zur Prüfung spezifischer Fragen einsetzen. Diese Untergruppen werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst. Ihre Arbeitsweise folgt den von der Expertengruppe, die sie einsetzt, festgelegten Regeln und den vorliegenden horizontalen Bestimmungen.

- (4) Der Vertreter der Kommission kann Experten mit besonderer Sachkenntnis in einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen ad hoc auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen, Organisationen nach Maßgabe von Bestimmung 8 Nummer 3, und Beitrittsländern Beobachterstatus gewähren.
- (5) Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die gemäß den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen für alle Mitglieder der Organe und ihre Bediensteten gilt, findet ebenfalls Anwendung auf Expertengruppen, die die Kommission beraten. Gleichmaßen gelten die im Anhang zum Beschluss der Kommission 2001/844/EG, EGKS, Euratom<sup>22</sup> enthaltenen Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen auch für Expertengruppen. Die Mitglieder von Expertengruppen und ihre Vertreter unterliegen diesen Verpflichtungen ebenso wie Gast-Sachverständige und Beobachter. Sollten sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- (6) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen stellt die Kommission das Sekretariat der Expertengruppen und Untergruppen.

#### *Bestimmung 12*

##### ***Dem Europäischen Parlament zu übermittelnde Informationen***

Wenn Expertengruppen nationale Behörden aller Mitgliedstaaten einschließen, übermitteln die Kommissionsdienststellen dem Europäischen Parlament dieselben Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit den Sitzungen dieser Expertengruppen an die nationalen Behörden weiterleiten, wenn diese Sitzungen die Erarbeitung und Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften betreffen, zu denen auch delegierte Rechtsakte und nicht bindende Rechtsakte („soft law“) gehören. Die Kommissionsdienststellen leiten diese Unterlagen einschließlich der Tagesordnungen gleichzeitig an die nationalen Behörden und an die Funktionsmailbox des Europäischen Parlaments weiter. Dies gilt unbeschadet der im Anhang zur revidierten Rahmenvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission aufgeführten Bestimmungen betreffend die Weiterleitung vertraulicher Informationen an das Europäische Parlament.

#### *Bestimmung 13*

##### ***Einladung von Experten des Europäischen Parlaments***

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments können die Kommissionsdienststellen das Parlament bitten, Experten zu den Sitzungen der Expertengruppen gemäß Bestimmung 12 zu entsenden.

---

<sup>22</sup> ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

#### *Bestimmung 14*

#### **Ort der Sitzungen**

Die Sitzungen von Expertengruppen und Untergruppen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kommission statt.

#### *Bestimmung 15*

#### **Geschäftsordnung**

Expertengruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Zu diesem Zweck verwenden die Kommissionsdienststellen die vom Generalsekretariat erarbeitete Mustergeschäftsordnung von Expertengruppen. Die Dienststellen können von dieser Mustergeschäftsordnung abweichen oder sie ergänzen, wenn dies mit spezifischen Anforderungen begründet wird.

#### *Bestimmung 16*

#### **Sitzungskosten**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Expertengruppe wird grundsätzlich nicht vergütet. Die Zahlung einer Sondervergütung für Gruppenmitglieder, Gast-Sachverständige und Beobachter ist nur in ausreichend begründeten Fällen möglich.
- (2) Die für die Teilnehmer an den Tätigkeiten der Expertengruppe anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission erstattet. Kostenerstattungen erfolgen gemäß den in der Kommission geltenden Bestimmungen und nach Maßgabe der Mittel, die den Kommissionsdienststellen im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

## **Kapitel IV Transparenzbestimmungen**

#### *Bestimmung 17*

#### ***Veröffentlichung von Expertengruppen und anderen ähnliche Einrichtungen im Register***

- (1) Alle Expertengruppen und andere ähnliche Einrichtungen der Kommission im Sinne von Bestimmung 2 sind im Register zu veröffentlichen.
- (2) Zu jeder einzelnen Expertengruppe und ähnlichen Einrichtungen sorgen die Kommissionsdienststellen für die erforderlichen Angaben im Register. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>23</sup>.

#### *Bestimmung 18*

#### ***Veröffentlichung von Namen***

Die Namen der Mitglieder sowie gegebenenfalls der stellvertretenden Mitglieder und Beobachter von Expertengruppen und anderen ähnlichen Einrichtungen im Sinne von Bestimmung 2 sind wie folgt im Register zu veröffentlichen:

1. wenn Einzelexperten *ad personam* ernannt werden oder um ein Interesse zu vertreten, sind ihre Namen im Register zu veröffentlichen;
2. wenn Organisationen ernannt werden, so sind die Namen der Organisationen im Register zu veröffentlichen;
3. wenn es sich bei Mitgliedern von Expertengruppen um Behörden von Mitgliedstaaten handelt, können die Namen der einzelnen Behörden, denen die gewöhnlich an den Sitzungen teilnehmenden Experten angehören, ebenfalls veröffentlicht werden;
4. wenn Behörden oder Organisationen von Mitgliedstaaten Einzelpersonen als ständige Vertreter entsprechend Bestimmung 10 ernennen, so können deren Namen im Register veröffentlicht werden.

Einzelpersonen, die wünschen, dass ihr Name nicht veröffentlicht wird, können bei der Kommission einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen über Veröffentlichung stellen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur gewährt werden, wenn die Veröffentlichung des Namens des Experten eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

#### *Bestimmung 19*

#### ***Durchgeführte Tätigkeiten***

Die Kommissionsdienststellen sorgen dafür, dass Angaben zu den von Expertengruppen und anderen ähnlichen Einrichtungen im Sinne von Bestimmung 2 durchgeführten Tätigkeiten unmittelbar im Register oder über einen Link vom Register zu einer entsprechenden Webseite veröffentlicht werden.

---

<sup>23</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



*Bestimmung 20*

*Auswahl der Mitglieder*

Das Register enthält Informationen über das Verfahren zur Auswahl von Mitgliedern von Expertengruppen und anderen ähnlichen Einrichtungen im Sinne von Bestimmung 2.

**Kapitel V**  
**Übergangsmaßnahmen**

*Bestimmung 21*

*Migration zum neuen Register*

Migrationswerkzeuge zur Gewährleistung des automatischen Transfers bestehender Daten aus dem 2005 eingerichteten Register von Expertengruppen zum in Bestimmung 1 genannten Register sind, falls technisch möglich, einzurichten. Die Kommissionsdienststellen codieren Daten, die nicht migriert werden können, sowie zusätzliche, vom Register verlangte Daten innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die einschlägigen Merkmale des Registers verfügbar sind.